

52. 1. Setzt die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger nach § 11 Abs. 2 AnfG. bei mehrfacher Rechtsnachfolge voraus, daß die Anfechtung nicht nur gegen den Ersterwerber, sondern auch gegen sämtliche Zwischenerwerber begründet ist?

2. Findet die Anfechtung nach § 11 Abs. 2 AnfG. auch gegen den Rechtsnachfolger desjenigen statt, der das Vermögen des Ersterwerbers übernommen hat, wenn der Rechtsnachfolger die Anfechtbarkeit des Erwerbs durch den Ersterwerber und die Vermögensübernahme durch seinen Rechtsvorgänger kennt?

AnfG. § 11. BGB. § 419.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Mai 1937 i. S. G. (Kl.) w. B. u. a. (Bekf.). VII 304/36.

I. Landgericht Meve.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist der alleinige Liquidator der Firma Gebrüder G., offenen Handelsgesellschaft, in Hamburg. Dieser Gesellschaft steht gegen die Firma B. & Co. GmbH. in E. sowie gegen ihren Geschäftsführer Bernhard B. auf Grund rechtskräftigen Urteils des Landgerichts in E. vom 27. Mai 1924 ein Anspruch auf Zahlung von 7403 G.M. zu. Der Kläger hat bisher keine Befriedigung erhalten können. Über das Vermögen der Firma B. & Co. GmbH. ist das Konkursverfahren eröffnet worden; auch Bernhard B. wurde zahlungsunfähig, leistete am 26. Mai 1925 den Offenbarungseid und begab sich im Jahre 1926 ins Ausland.

Der Vater des Bernhard B., Wilhelm B., ist am 17. Mai 1919 verstorben. Nach dem von ihm ertichteten Testament war seine Ehefrau befreite Vorerbin, Nacherben waren die Beklagten und Bernhard B. Durch notarielle Urkunde vom 5. Juli 1924 hat dieser seinen Nacherbanteil an seine Ehefrau übertragen. Diese hat an demselben Tage den Nacherbanteil an die Rh.ische Kreditanstalt,

Kommanditgesellschaft auf Aktien, in G. zur Sicherheit für eine der letzteren gegen die Firma Bernhard B. & Co. GmbH. zustehende Darlehnsforderung von 140000 G.M. nebst Zinsen verpfändet. An weiteren Sicherheiten besaß die Rh.ische Kreditanstalt die selbstschuldnerische Bürgschaft des Bernhard B. sowie eine von dessen Mutter bestellte Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrag von 100000 G.M. auf verschiedenen Grundstücksparzellen in R. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1926 hat die Rh.ische Kreditanstalt ihre Forderung gegen die Firma B. & Co. GmbH. in Höhe von 140000 G.M. nebst allen Nebenrechten und Sicherheiten, darunter auch dem Pfandrecht an dem Nacherbanteil, an die Rh.ische Genossenschaftsbank eingetr. Gen. m. beschr. G. in R. abgetreten, für die der Notariatssekretär G. als Vertreter ohne Vertretungsmacht die Abtretung annahm.

Am 22. November 1928 hat der Kläger auf Grund seiner Forderung gegen Bernhard B. gegen dessen Ehefrau im Wege der Gläubigeranfechtung ein rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf Zahlung von 7203,90 RM. ertwirkt und daraufhin gegen sie am 27. Januar 1931 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ausgebracht, durch den er den auf sie übertragenen Nacherbanteil des Bernhard B. pfänden und sich zur Einziehung überweisen ließ. Sonstige Versuche, von der Ehefrau B. Zahlung zu erhalten, blieben ergebnislos, da sie zahlungsunfähig war.

Am 21. Februar 1930 verstarb die Vorerbin.

Am 7. Februar 1931 verkaufte und übertrug die Rh.ische Genossenschaftsbank an die Beklagten mit Beteiligung zu je  $\frac{1}{8}$  notariell ihre sämtlichen Forderungen gegen die Firma B. & Co. GmbH. nebst allen Sicherheiten, auch dem Pfandrecht an dem Nacherbanteil, gegen Zahlung eines Kaufpreises von 15000 RM. Sie bewilligte gleichzeitig die Löschung der für sie eingetragenen Sicherungshypothek und erkannte an, keine Forderungen gegen die Gesellschaft mbH., gegen Bernhard B. oder an den Nachlaß seiner Eltern mehr zu haben. In diesem Vertrag genehmigte sie gleichzeitig den von G. für sie am 22. September 1926 ohne Vollmacht geschlossenen Vertrag mit der Rh.ischen Kreditanstalt, „sofern dies bisher noch nicht geschehen sein sollte“. Am 9. Februar 1931 übertrug sodann die Ehefrau B. zur Befriedigung der Beklagten für das ihnen nunmehr zustehende Pfandrecht notariell den ihr von ihrem Manne

abgetretenen Nacherbanteil am Nachlasse seines Vaters Wilhelm B. Am 14. Februar 1931 haben sich die Beklagten über den Nachlaß auseinandergesetzt.

Der Kläger verlangt mit der Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von 7403 RM. Er hält den Vertrag des Bernhard B. mit seiner Ehefrau für nichtig, da er nicht ernst gemeint sei und auch gegen die guten Sitten verstoße, und verlangt deshalb Herausgabe dessen, was die Beklagten aus dem Erbanteil des Bernhard B. erlangt haben. Er sicht weiter den Erwerb des Erbanteils und des Pfandrechts daran durch die Beklagten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 AnFG. wegen Gläubigerbenachteiligung an und erhebt schließlich Schadenersatzansprüche auf Grund der §§ 826, 823 Abs. 2 BGB., § 288 StGB.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter verneint die Nichtigkeit der Übertragung des Nacherbanteils von Bernhard B. an seine Ehefrau und seiner Verpfändung durch diese an die Rh.ische Kreditanstalt. Die Verträge seien ernstlich gewollt gewesen, verstießen auch nicht gegen die guten Sitten, da ein über den Tatbestand des Anfechtungsgesetzes hinausgehender Sachverhalt nicht gegeben sei. Insbesondere seien die Verträge nicht geschlossen worden, um eine drohende Zwangsvollstreckung zu vereiteln. Gegen diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen Einwendungen nicht zu erheben. Die Revision will zu Unrecht einen Verstoß gegen die guten Sitten darin finden, daß Bernhard B. von vornherein nicht nur die Rh.ische Kreditanstalt auf deren ausdrückliches Verlangen vor seinen anderen Gläubigern habe bevorzugen und durch die Verpfändung seines Erbanteils begünstigen wollen, sondern daß er auch gleichzeitig in der Zukunft seiner Ehefrau den verpfändeten Erbanteil habe zuwenden wollen. Denn hierin liegt nichts, was über den Tatbestand des Anfechtungsgesetzes hinausgeht. Die Übertragung des Erbanteils von Bernhard B. an seine Ehefrau bildet gerade diejenige Handlung, die der Gläubigeranfechtung unterliegt.

Zur Frage der Anfechtung gegenüber den Beklagten führt der Vorberrichter aus: Die Übertragung des Nacherbanteils von Bern-

hard B. an seine Ehefrau sei nach § 3 Nr. 1 und 2 AnfG. anfechtbar. Denn Bernhard B. habe die Absicht gehabt, seine Gläubiger durch Verpfändung seines Nacherbanteils an die Rh.ische Kreditanstalt und durch dessen Übertragung auf seine Ehefrau zu benachteiligen, und Frau B. habe diese Absicht gekannt. Die Anfechtung könne gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 AnfG. auch gegen die Rh.ische Kreditanstalt als teilweise Rechtsnachfolgerin der Ehefrau B. durchgeführt werden, weil dieser beim Erwerb des Pfandrechts die Umstände bekannt gewesen seien, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs der Frau B. begründet hätten. Dagegen verjage die Anfechtung gegenüber der Rechtsnachfolgerin der Rh.ischen Kreditanstalt, der Rh.ischen Genossenschaftsbank, auf die das Pfandrecht an dem Nacherbanteil durch den Vertrag vom 22. September 1926 und die diesem Vertrag erteilte Genehmigung übergegangen sei. Eine Gesamtrechtsnachfolge liege nicht vor, obgleich die Genossenschaftsbank alle Aktien der Kreditanstalt aufgekauft habe. Der Erwerb der Forderung gegen die B. & Co. GmbH. mit Nebenrechten sei nicht unentgeltlich, sondern zur Abdeckung der Schuld der Kreditanstalt erfolgt. Auch sei nicht bewiesen, daß die Vertreter der Genossenschaftsbank bei Abschluß des Vertrags oder bei seiner Genehmigung Kenntnis von den Umständen gehabt hätten, aus denen sich der anfechtbare Erwerb der Kreditanstalt ergab. Habe aber die Genossenschaftsbank das Pfandrecht an dem Nacherbanteil unanfechtbar erworben, so sei für eine Anfechtung gegenüber ihren Rechtsnachfolgern, den Beklagten, kein Raum. Diese hätten allerdings von der Ehefrau B. auch den Nacherbanteil selbst erworben, und die gegen letztere begründete Anfechtung finde nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 AnfG. auch gegen sie als Rechtsnachfolger statt, da sie nicht beweisen könnten, daß ihnen der anfechtbare Erwerb der Ehefrau B. nicht bekannt gewesen sei. Aber der Nacherbanteil sei mit dem Pfandrecht belastet gewesen, das seinen Wert weit überstiegen habe, und habe deshalb im Ergebnis keinen Wert gehabt.

Die Revision wirft die Frage auf, ob die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger nach § 11 Abs. 2 AnfG. bei mehrfacher Rechtsnachfolge wirklich voraussetze, daß die Anfechtung nicht nur gegen den Erst-erwerber, sondern auch gegen sämtliche Zwischenerwerber begründet sei. Die Bejahung dieser Frage ergibt sich jedoch aus der Entstehungsgeschichte des Anfechtungsgesetzes. Die ursprüngliche Fassung des

§ 11 des Gesetzes betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 hatte zu der Auffassung Anlaß gegeben, daß der gutgläubige Erwerb eines Sonderrechtsnachfolgers die Anfechtung gegen spätere Sonderrechtsnachfolger nicht ausschließe. Um diese Auffassung unmöglich zu machen, wurde dem § 11 Abs. 2 durch das Einführungsgezet zu dem Gesetz betr. Änderung der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 die jetzt geltende Fassung gegeben (vgl. S. 34 und 61 der Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes betr. Änderung der Konkursordnung und eines dazu gehörigen Einführungsgezetes, Druckfachen des Deutschen Reichstages 9. Legislaturperiode V. Session 1897/98 Nr. 100). Aus der neuen Fassung ergibt sich deutlich, daß die Anfechtung gegen den späteren Rechtsnachfolger des Ersterwerbers bei mehrfacher Rechtsnachfolge voraussetzt, daß er die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines unmittelbaren Rechtsvorgängers kennt. Der Erwerb dieses Rechtsvorgängers ist aber nur dann anfechtbar, wenn er wiederum die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers kennt. Die Anfechtbarkeit des § 11 Abs. 2 AnfG. setzt demnach voraus, daß die Anfechtung gegen den Ersterwerber und gegen sämtliche Zwischenerwerber begründet ist. Diese Regelung der Anfechtbarkeit steht auch durchaus im Einklang mit der sonstigen Regelung im Recht. Sogar beim Erwerb von einem Nichtberechtigten schützt der gutgläubige Erwerb eines Zwischenerwerbers alle seine Nachmänner.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb davon ab, ob die nach den rechtlich unbedenklichen Feststellungen des Berufungsrichters begründete Anfechtung gegen Frau B. und die Rh. sche Kreditanstalt auch gegen deren Rechtsnachfolger im Pfandrechte an dem Nacherbanteil des Bernhard B., die Rh. sche Genossenschaftsbank und die Beklagten, begründet ist. Denn wenn die Rh. sche Genossenschaftsbank und demnach auch die Beklagten das Pfandrechte unanfechtbar erworben haben, kann die vom Berufungsrichter festgestellte Anfechtbarkeit der Übertragung des mit dem Pfandrechte belasteten Nacherbanteils selbst von der Ehefrau B. an die Beklagten der Klage nicht zum Siege verhelfen. Zwar ist das Pfandrechte an dem Nacherbanteil mit dem Hauptrechte an diesem bei den Beklagten durch den Erwerb des Nacherbanteils von der Ehefrau B. in derselben Person zusammengetroffen. Trotzdem gilt aber das

Pfandrecht nach § 1256 Abs. 2, § 1273 BGB. als nicht erloschen, weil die Beklagten mit Rücksicht auf die Anfechtbarkeit des Erwerbs des Nacherbanteils selbst ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts haben. In der Geltendmachung dieses Interesses liegt kein Verstoß gegen Treu und Glauben; es wäre eine unberechtigte Bevorzugung des Klägers, wenn er durch den Wechsel im Gläubigerrecht aus dem Nacherbanteil im Wege der Anfechtung mehr erhalten würde, als er von dem Vorgänger hätte erhalten können. Daß der Wert des Nacherbanteils durch die Belastung mit dem Pfandrecht völlig aufgezehrt wurde, stellt der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß fest. Die Anfechtbarkeit der Übertragung des Nacherbanteils selbst kann dem Kläger daher keine Befriedigung wegen seiner Forderung verschaffen. Er kann deshalb auch keinen Wertersatz verlangen, nachdem sich die Beklagten wegen der Erbschaft auseinandergesetzt haben. Daraus ergibt sich auch weiter, daß dem Kläger durch die Abtretung des Nacherbanteils von der Frau B. an die Beklagten kein Schaden entstanden ist und daß er deshalb auch aus dem Gesichtspunkt der §§ 826 und 823 Abs. 2 BGB., § 288 StGB. keine Ansprüche erheben kann.

Daß die Rh.ische Genossenschaftsbank nicht Gesamtrechtsnachfolgerin der Rh.ischen Kreditanstalt geworden ist, stellt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum fest. Die Revision regt die Frage an, ob in dem Erwerb der gesamten Aktien der Kreditanstalt durch die Genossenschaftsbank nicht doch eine Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen der Kreditanstalt liege. Sie übersieht dabei, daß die Rh.ische Kreditanstalt eine Kommanditgesellschaft auf Aktien war und daß deshalb schon wegen des Vorhandenseins des persönlich haftenden Gesellschafters der Erwerb sämtlicher Aktien eine Gesamtrechtsnachfolge für den Erwerber nicht begründen konnte.

Die Revision rügt aber mit Recht, daß der Vorderrichter die Frage einer Anfechtungshaftung der Rh.ischen Genossenschaftsbank nicht auch aus dem Gesichtspunkt des § 419 BGB. geprüft habe. Wenn die Genossenschaftsbank das gesamte Vermögen der Rh.ischen Kreditanstalt übernommen haben sollte, würde nach § 419 BGB. auch der gegen diese nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 7 AnfG. begründete Anspruch des Klägers auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Pfandrecht am Nacherbanteil wegen seiner Forderung gegen Bernhard B. gegen sie geltend gemacht werden können. Ihre Stellung

würde genau so sein, wie vor der Übertragung des Pfandrechts am Nacherbanteil die Stellung der Rh. schen Kreditanstalt war. Infolgedessen kann der Umstand, daß sie nach der Feststellung des Berufungsrichters beim Erwerb des Pfandrechts gutgläubig war, nicht wie in anderen Fällen dazu führen, daß auch der Erwerb ihrer Rechtsnachfolger unanfechtbar ist. Vielmehr ist er nach § 11 Abs. 2 AnfG. anfechtbar, wenn die Rechtsnachfolger zur Zeit ihres Erwerbs die Umstände kannten, welche die (aus der Unfechtbarkeit des Erwerbs ihres mittelbaren Rechtsvorgängers folgende) Rückgewährpflicht ihres unmittelbaren Rechtsvorgängers begründeten, also die Unfechtbarkeit des Erwerbs der Rh. schen Kreditanstalt und die Vermögensübernahme durch die Rh. sche Genossenschaftsbank. Da die Rechtsnachfolger der Genossenschaftsbank, die Beklagten, Geschwister des Schuldners sind, liegt ihnen nach Nr. 2 das. sogar die Beweislast für ihre Nichtkenntnis ob.

Daß die Genossenschaftsbank das gesamte Vermögen der Kreditanstalt übernommen habe, hatte der Kläger behauptet. Der Berufungsrichter hätte sich mit diesem Vorbringen auseinandersetzen müssen, zumal schon das Landgerichtsurteil davon spricht, daß die Genossenschaftsbank die Werte und Schulden der Kreditanstalt einzeln übernommen habe. Die Revision weist auch mit Recht darauf hin, das Fehlen eines Gegenwertes für die Übernahme der Forderung mit Sicherungen im Vertrage vom 22. September 1926 spreche dafür, daß die Genossenschaftsbank das gesamte Vermögen der Kreditanstalt übernommen habe.

Die Revision rügt weiter mit Recht, daß der Berufungsrichter den Übergang der Forderung der Rh. schen Kreditanstalt mit dem Pfandrecht an dem Nacherbanteil auf die Rh. sche Genossenschaftsbank nicht schlüssig begründet habe. In dem Vertrag vom 22. September 1926, in welchem die Kreditanstalt der Genossenschaftsbank ihre Rechte übertrug, war für diese der Notariatssekretär G. als Vertreter ohne Vertretungsmacht aufgetreten. Daß die Genossenschaftsbank die Genehmigung hierzu vor dem 7. Februar 1931 erteilt habe, stellt der Vorderrichter nicht fest; er begnügt sich mit der Feststellung, daß die Genehmigung spätestens am 7. Februar 1931 bei Abschluß des Vertrags der Genossenschaftsbank mit den Beklagten erfolgt sei. Dabei übersieht er, daß die Genehmigung nach §§ 177, 182 BGB. eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist

und entweder dem Gegner, also der Rh.ischen Kreditanstalt, oder dem vollmachtlosen Vertreter hätte zugehen müssen. Daß dies geschehen ist, stellt der Berufsungsrichter nicht fest; es ergibt sich auch nicht aus der von den Beklagten behaupteten Zustellung des Vertrags vom 22. September 1926 an sie im Auftrag der Genossenschaftsbank. Für die Revisionsinstanz ist deshalb davon auszugehen, daß das Pfandrecht an dem Erbteil nicht auf die Rh.ische Genossenschaftsbank übergegangen ist. Dann hat die Genossenschaftsbank bei der Übertragung des Pfandrechts an dem Erbanteil an die Beklagten durch den Vertrag vom 7. Februar 1931 als Nichtberechtigten gehandelt, jedoch, wie sich aus dem Vertrag vom 22. September 1926 ergibt, mit deren Einwilligung. Bei dieser Sachlage hätten die Beklagten das Pfandrecht an dem Nacherbanteil von der Rh.ischen Kreditanstalt erworben, deren Erwerb anfechtbar war, und die Anfechtung würde nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AnfG. auch gegen sie durchgreifen, wenn sie nicht beweisen, daß ihnen zur Zeit ihres Erwerbs die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs der Rh.ischen Kreditanstalt begründeten.

Das angefochtene Urteil trägt daher die erlassene Entscheidung nicht. . .